



Ergänzende Bedingungen Auftragsverarbeitung (ErgB-AV) für Unified Endpoint Management (UEM) by MobileIron

1 Allgemeines

Gegenstand der Vereinbarung ist die Regelung der Rechte und Pflichten des Kunden (im Folgenden auch Verantwortlicher genannt) und der Telekom (im Folgenden auch Auftragsverarbeiter genannt), sofern im Rahmen der Leistungserbringung (nach AGB und mitgeltenden Dokumenten der Telekom) eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Telekom für den Kunden im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts erfolgt.

Mit dieser Vereinbarung soll die Einhaltung von Art. 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) gewährleistet werden.

Aus den AGB, den sonstigen mitgeltenden Dokumenten, diesen „Ergänzenden Bedingungen Auftragsverarbeitung“ und deren Anhänge („ErgB-AV“) ergeben sich Gegenstand und Dauer sowie Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen und Auftragsverarbeiters.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien die von der Europäischen Kommission (EU-Kommission) gemäß Art. 28 Absatz 7 DSGVO veröffentlichten Standardvertragsklauseln gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2021/915 vom 4. Juni 2021 (im folgenden „Klauseln“). Diese Klauseln sind in Ziffer 2 mit der jeweils ausgewählten Option im Originaltext aufgeführt.

Weitere Regelungen im Sinne von Klausel 2 Buchstabe b vereinbaren die Parteien in den Ziffern 3, 4 und 5 dieser ErgB-AV. Die Regelungen tragen insbesondere dem Umstand Rechnung, dass es sich bei der Leistung der Telekom um ein standardisiertes AGB-Produkt handelt. Die Parteien sind sich einig, dass diese Regelungen nicht im Widerspruch zu den Klauseln stehen.

2 Standardvertragsklauseln („Klauseln“)

ABSCHNITT I

Klausel 1 [Zweck und Anwendungsbereich]

a) Mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln“) soll die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sichergestellt werden [OPTION 1].

b) Die in Anhang I aufgeführten Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter haben diesen Klauseln zugestimmt, um die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu gewährleisten.

c) Diese Klauseln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Anhang II.

d) Die Anhänge I bis IV sind Bestandteil der Klauseln.

e) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Verantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

f) Diese Klauseln stellen für sich allein genommen nicht sicher, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt werden.

Klausel 2 [Unabänderbarkeit der Klauseln]

a) Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern, es sei denn, zur Ergänzung oder Aktualisierung der in den Anhängen angegebenen Informationen.

b) Dies hindert die Parteien nicht daran die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen bescheiden.

Klausel 3 [Auslegung]

a) Werden in diesen Klauseln die in der Verordnung (EU) 2016/679 definierten Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der betreffenden Verordnung.

b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 auszulegen.

c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen besneidet.

Klausel 4 [Vorrang]

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

Klausel 5 [Kopplungsklausel]

a) Eine Einrichtung, die nicht Partei dieser Klauseln ist, kann diesen Klauseln mit Zustimmung aller Parteien jederzeit als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter beitreten, indem sie die Anhänge ausfüllt und Anhang I unterzeichnet.

b) Nach Ausfüllen und Unterzeichnen der unter Buchstabe a genannten Anhänge wird die beitretende Einrichtung als Partei dieser Klauseln behandelt und hat die Rechte und Pflichten eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters entsprechend ihrer Bezeichnung in Anhang I.

c) Für die beitretende Einrichtung gelten für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei keine aus diesen Klauseln resultierenden Rechte oder Pflichten.

ABSCHNITT II

Pflichten der Parteien

Klausel 6 [Beschreibung der Verarbeitung]

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in Anhang II aufgeführt.

Klausel 7 [Pflichten der Parteien]

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in Anhang II aufgeführt.

7.1 Weisungen

a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.

b) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass vom Verantwortlichen erteilte Weisungen gegen die Verordnung (EU) 2016/679 oder geltende Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

7.2 Zweckbindung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang II genannten spezifischen Zweck(e), sofern er keine weiteren Weisungen des Verantwortlichen erhält.

7.3 Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten werden vom Auftragsverarbeiter nur für die in Anhang II angegebene Dauer verarbeitet.

7.4 Sicherheit der Verarbeitung

a) Der Auftragsverarbeiter ergreift mindestens die in Anhang III aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.

b) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

7.5 Sensible Daten

Falls die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet der Auftragsverarbeiter spezielle Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

7.6 Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

a) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.

b) Der Auftragsverarbeiter bearbeitet Anfragen des Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen Klauseln umgehend und in angemessener Weise.

c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.

d) Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.

e) Die Parteien stellen der / den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

7.7 Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

a) ALLGEMEINE SCHRIFTLICHE GENEHMIGUNG: Der Auftragsverarbeiter besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens vier Wochen im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten

Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Verantwortlichen damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann. [OPTION 2]

b) Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend diesen Klauseln und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.

c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten notwendig ist, kann der Auftragsverarbeiter den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.

d) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.

e) Der Auftragsverarbeiter vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Verantwortliche – im Falle, dass der Auftragsverarbeiter faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist – das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

7.8 Internationale Datenübermittlungen

a) Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 im Einklang stehen.

b) Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 7.7 für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 beinhalten, der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679

sicherstellen können, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

Klausel 8 [Unterstützung des Verantwortlichen]

a) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von der betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt.

b) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a und b befolgt der Auftragsverarbeiter die Weisungen des Verantwortlichen.

c) Abgesehen von der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Klausel 8 Buchstabe b zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:

1) Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „Datenschutz-Folgenabschätzung“), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;

2) Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft;

3) Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;

4) Verpflichtungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679. [OPTION 1]

d) Die Parteien legen in Anhang III die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Anwendung dieser Klausel sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.

Klausel 9 [Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten]

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn entsprechend, damit der Verantwortliche seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 und 34 der

Verordnung (EU) 2016/679 nachkommen kann, wobei der Auftragsverarbeiter die Art der Verarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

9.1 Verletzung des Schutzes der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen wie folgt:

a) bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem Verantwortlichen die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);

b) bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 [OPTION 1] in der Meldung des Verantwortlichen anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:

1) die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;

2) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;

3) die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen. Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt;

c) bei der Einhaltung der Pflicht gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679 [OPTION 1] die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

9.2. Verletzung des Schutzes der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten meldet der Auftragsverarbeiter diese dem Verantwortlichen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

a) eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);

b) Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;

c) die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

Die Parteien legen in Anhang III alle sonstigen Angaben fest, die der Auftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen hat, um den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 [OPTION 1] zu unterstützen.

ABSCHNITT III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Klausel 10 [Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags]

a) Falls der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt, kann der Verantwortliche – unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis er diese Klauseln einhält oder der Vertrag beendet ist. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.

b) Der Verantwortliche ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn

1) der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter gemäß Buchstabe a) ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;

2) der Auftragsverarbeiter in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 nicht erfüllt;

3) der Auftragsverarbeiter einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln, der Verordnung (EU) 2016/679 zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.

c) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn der Verantwortliche auf der Erfüllung seiner Anweisungen besteht, nachdem er vom Auftragsverarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Anweisungen gegen

geltende rechtliche Anforderungen gemäß Klausel 7.1 Buchstabe b verstoßen.

d) Nach Beendigung des Vertrags löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Verantwortlichen, dass dies erfolgt ist, oder er gibt alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurück und löscht bestehende Kopien, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Auftragsverarbeiter weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln.

3 Weitere Klauseln im Sinne der Klausel 2 b

3.1 [Weisungen]

Die Parteien sind sich einig, dass als Weisungen im Sinne der Klauseln 7.1 Buchstabe a und 7.2 zunächst die AGB, sonstige mitgelieferten Dokumente sowie diese ErgB-AV zu verstehen sind. Im Rahmen der produktspezifischen Parameter kann der Verantwortliche darüber hinaus Art und Umfang der Datenverarbeitung durch die Art der Nutzung des Produktes und durch Auswahl etwaig möglicher Varianten bestimmen. Weisungen des Verantwortlichen können im vereinbarten Rahmen des Standardproduktes erfolgen. Bei weiteren Weisungen des Verantwortlichen, die über den vereinbarten Rahmen hinausgehen, gilt Ziffer 4 dieser ErgB-AV (Änderungen).

3.2 [Ergänzung zu Klausel 7.6]

Die Parteien vereinbaren zu Klausel 7.6, dass der Verantwortliche vorrangig geeignete Zertifizierungen der Telekom und weitere von ihr vorgelegte Dokumente zum Nachweis der Einhaltung der Klauseln sowie den in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 hervorgehenden Pflichten verwendet. Er kann darüber hinaus in besonders zu begründenden Ausnahmefällen eine Vor-Ort-Kontrolle durchführen.

3.3 [Genehmigte Unterauftragsverarbeiter]

Die Liste der vom Verantwortlichen genehmigten Unterauftragsverarbeiter (ALLGEMEINE SCHRIFTLICHE GENEHMIGUNG gem. Klausel 7.7 Buchstabe a) findet sich in Anhang IV.

3.4 [Begriffszuordnung]

Die Parteien sind sich einig, dass die Begriffe "stellt sicher" und "sicherstellen", soweit sie in den Klauseln verwendet werden, keine Garantie im Rechtssinne darstellen.

3.5 [Ergänzung zu Klausel 7.8]

Die Parteien halten in Bezug auf Klausel 7.8 fest, dass sofern der Auftragsverarbeiter mit seinen Unterauftragsverarbeitern die Standarddatenschutzklauseln mit Stand 2010 abgeschlossen und ggf. ergänzende Maßnahmen getroffen hat, es sich somit um Bestandsgeschäft im Sinne des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 04.06.2021 handelt, diese

bestehenden Standarddatenschutzklauseln bis auf Weiteres Bestand haben. Der Auftragsverarbeiter wird, soweit möglich, diese Standarddatenschutzklauseln mit Stand 2010 spätestens bis zum 27.12.2022 durch die Standarddatenschutzklauseln mit Stand 2021 ersetzen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Vorgehensweise einen vertrags- und rechtskonformen Zustand darstellt.

3.6 [Umsetzung]

Soweit die Umsetzung der Standarddatenschutzklauseln mit Stand 2021 mit Unterauftragsverarbeitern im Drittland nicht bis zum 27.12.2022 erfolgen kann, gelten für die Herstellung eines gesetzeskonformen Zustands durch die Telekom die Regelungen Klausel 7.7 zum Einsatz von Unterauftragsverarbeitern und Ziffer 4.1 zu Änderungen.

3.7 [Drittstaatentransfer]

Der Auftragsverarbeiter ist im Falle eines Drittstaatentransfer zudem berechtigt mit seinen Unterauftragnehmern (Anhang IV) nach Art. 46 DSGVO zugelassene geeignete Garantien, insbesondere genehmigte verbindliche interne Datenschutzvorschriften nach Art. 47 DSGVO, zu verwenden.

3.8 [Ergänzung zu Klausel 10 d) und Art. 28 Abs. 3 g) DSGVO]

Die Parteien sind sich einig, dass Klausel 10 Buchstabe d und Art. 28 Abs. 3 g) DSGVO so auszulegen sind, dass ein Wahlrecht auf Löschung oder Rückgabe nur besteht, wenn die vereinbarte Leistung beide Optionen ermöglicht.

4 Änderungen

Sämtliche Änderungen dieser ErgB-AV sowie Nebenabreden bedürfen der Textform (einschließlich der elektronischen Form). Dies gilt auch für das Abbedingen dieser Schriftformklausel selbst.

Die nachfolgenden Regelungen gelten ausschließlich und abschließend für Änderungen der ErgB-AV. Sie gehen sonstigen z.B. in den AGB getroffenen Regelungen zur Änderung von Leistungen, Preisen oder rechtlichen Bedingungen vor. Für die Änderungen von Unterauftragsverarbeitern gilt Klausel 7.7 Buchstabe a Satz 2.

4.1 [Änderungen durch Telekom]

Beabsichtigt Telekom die vereinbarten Leistungen oder die Bedingungen der Auftragsverarbeitung zu ändern (z.B. auf Grund von Behördenentscheidungen, Änderungen in Lieferantenbeziehungen, Gesetzesänderungen), wird sie den Kunden mindestens 4 Wochen vor dem Wirksamwerden der Änderungen in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) informieren und soweit möglich Nachteile für den Kunden vermeiden. Die geänderten Bedingungen werden unter den nachfolgenden Voraussetzungen Vertragsbestandteil:

Bei Änderungen zugunsten des Kunden, bei lediglich unerheblichen Änderungen oder bei zwingenden rechtlichen Änderungen ist Telekom zu einseitigen Änderungen der Bedingungen zur Auftragsverarbeitung berechtigt. Bei allen anderen Änderungen steht dem Kunden das Recht zu, die betroffenen Leistungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Auf das Kündigungsrecht wird der

Kunde in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hingewiesen.

4.2 [Änderungen durch den Kunden]

Wünscht der Kunde die Anpassung der Leistung oder der Bedingungen der Auftragsverarbeitung, wird er Telekom informieren und seinen Änderungswunsch begründen. Bei umfangreichen Änderungswünschen wird Telekom dem Kunden ein kostenpflichtiges Angebot zur Prüfung derselben übersenden.

Erklärt sich Telekom mit dem Änderungswunsch des Kunden ggf. gegen zusätzliche Vergütung einverstanden, übersendet Telekom diesem die geänderten Unterlagen. Die Änderungen werden zu dem in den Unterlagen genannten Zeitpunkt wirksam, wenn der Kunde binnen 4 Wochen zustimmt. Soweit Telekom den Änderungswunsch des Kunden ablehnt oder nur unter erheblichen Mehrkosten erbringen kann, wird sie diesen hierüber informieren. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, die betroffene Leistung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Im Falle der Kündigung ist der Kunde verpflichtet, der Telekom einen Ablösebetrag in Höhe von 50% der bis zum Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit noch fälligen monatlichen Entgelte zu zahlen. Der Ablösebetrag entfällt oder ist geringer anzusetzen, wenn der Kunde nachweist, dass der Telekom ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Der Ablösebetrag entfällt, sofern der Kunde von seiner Aufsichtsbehörde angewiesen wurde, die Datenübermittlung auszusetzen.

4.3 [Fortgeltung der bisherigen Regelungen]

Bis zur Einigung über den Änderungswunsch des Kunden oder Beendigung der betroffenen Leistungen, gelten die bisherigen Bestimmungen unverändert fort und Telekom ist zur Umsetzung etwaiger Änderungen nicht verpflichtet.

4.4 [Aussetzung der Datenverarbeitung]

Der Kunde ist berechtigt, eine Aussetzung der Datenverarbeitung bis zur Einigung über seinen Änderungswunsch oder die Beendigung der betroffenen Leistungen zu verlangen. Er bleibt verpflichtet die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

5 Sonstiges

5.1 [Verantwortungsbereich des Kunden]

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung ist der Kunde verantwortlich. Der Kunde wird in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge tragen, dass die gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z.B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen) geschaffen werden, damit die Telekom die vereinbarten Leistungen insoweit rechtsverletzungsfrei erbringen kann.

5.2 [Gültigkeit des Vertrags]

Von der Ungültigkeit einer Bestimmung dieser ErgB-AV bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam erweisen, werden die Parteien diese durch eine neue ersetzen, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt.

5.3 [Gerichtsstand]

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser ErgB-AV ist Gerichtsstand, der in den AGB vereinbarte. Sollten die AGB eine solche Vereinbarung nicht enthalten, gilt als alleiniger Gerichtsstand Bonn. Dies gilt vorbehaltlich eines etwaigen ausschließlich gesetzlichen Gerichtsstandes.

5.4 [Vorrangregelung]

Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser ErgB-AV und Bestimmungen sonstiger Vereinbarungen, insbesondere der AGB und den mitgeltenden Dokumenten, sind die Bestimmungen dieser ErgB-AV maßgebend. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der AGB und den mitgeltenden Dokumenten unberührt und gelten für diese ErgB-AV entsprechend.

Anhang I Ergänzende Bedingungen Auftragsverarbeitung (ErgB-AV) für Unified Endpoint Management (UEM) by MobileIron

Liste der Parteien

Parteien der Vereinbarung sind die Vertragspartner der ErgB-AV.

Anhang II Ergänzende Bedingungen Auftragsverarbeitung (ErgB-AV) für Unified Endpoint Management (UEM) by MobileIron

Beschreibung der Verarbeitung

1 Einzelheiten der Datenverarbeitung

a. Art der Leistung

- SaaS (Software as a Service)

b. Kategorien betroffener Personen

- Kunden des Verantwortlichen
 Mitarbeiter des Verantwortlichen
 Interessenten des Verantwortlichen
 Lieferanten des Verantwortlichen
 Mitarbeiter von Fremdfirmen

c. Kategorie personenbezogener Daten

- Stammdaten der Kunden des Verantwortlichen
 Kontaktdaten der Kunden des Verantwortlichen
 Stammdaten der Mitarbeiter des Verantwortlichen
 Kontaktdaten der Mitarbeiter des Verantwortlichen
 Personenbezogene Daten zur Protokollierung
 alle sonstigen personenbezogene Daten, die der Kunde im Rahmen der Leistung im Auftrag verarbeiten lässt

d. Sensible personenbezogene Daten

Sensible personenbezogene Daten sowie angewandte Beschränkungen oder Garantien (Art. 9 DSGVO, Art.10 DSGVO), die der Sensibilität der Daten und den damit verbundenen Risiken in vollem Umfang Rechnung tragen (z.B. zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen):

Keine.

2 Zugriff auf personenbezogene Daten

Der Kunde stellt der Telekom die personenbezogenen Daten bereit, ermöglicht Zugriff auf die personenbezogenen Daten oder erlaubt personenbezogene Daten zu verarbeiten, und zwar wie nachfolgend beschrieben:

Die Bereitstellung der Daten an Telekom erfolgt, wie in Kapitel 2 und 3 der Leistungsbeschreibung und Preise Unified Endpoint Management (UEM) by MobileIron geregelt.

3 Zweck der Verarbeitung

Bereitstellung des beauftragten Produktes gemäß der Leistungsbeschreibung Unified Endpoint Management (UEM) by MobileIron.

4 Verarbeitungsorte in Drittländern

Sofern eine Auftragsverarbeitung in einem Drittland durchgeführt wird, ist dies in Anhang IV Ergänzende Bedingungen Auftragsverarbeitung (ErgB-AV) aufgeführt.

5 Nachweis durch die Telekom

Telekom steht es frei, die Umsetzung der Datenschutzverpflichtungen nach Ziffer 3.2 durch folgende Nachweise zu belegen:

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gem. Art. 40 DSGVO;
 die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gem. Art. 42 DSGVO;
 aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision);
 eine geeignete Zertifizierung (außer Zertifikat gem. Art. 42 DSGVO)
 Eigenerklärung des Auftragsverarbeiters.

Anhang III Ergänzende Bedingungen Auftragsverarbeitung (ErgB-AV) für Unified Endpoint Management (UEM) by MobileIron

Technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung

Für die beauftragte Erhebung und/ oder Verarbeitung von personenbezogenen Daten werden folgende Maßnahmen vereinbart:

a) Verfügbarkeit

▪ **Physischer Schutz vor äußeren Einflüssen**

Beim Auftragsverarbeiter sind geeignete Maßnahmen zum Schutz vor internen und externen Bedrohungen konzipiert und umgesetzt. Diese dienen dem Schutz:

- vor Naturkatastrophen, Angriffen oder Unfällen,
- vor Störungen etwa durch Stromausfälle oder anderen Versorgungseinrichtungen.

▪ **Schutz der IT-Systeme und Netze vor äußeren Einflüssen**

Der Auftragsverarbeiter hat Regelungen definiert um IT-Systeme, Netze und Komponenten vor unbefugtem Zugriff, unbefugter Modifikation, Verlust oder Zerstörung zu schützen. Zudem wurden Datenschutz und -sicherheit so in das Business Continuity Management integriert, dass Prozesse, Verfahren und Maßnahmen auch in widrigen Situationen eine vertragsgemäße Auftragsverarbeitung ermöglichen. Der Auftragsverarbeiter überprüft diese regelmäßig auf Wirksamkeit.

▪ **Belastbarkeit der Systeme und Dienste**

Informationsverarbeitende Systeme und Dienste sind vor Schadsoftware geschützt und die Belastbarkeit durch eine Systemhärtung erhöht.

▪ **Backupkonzept**

Der Auftragsverarbeiter hat Regelungen definiert, die eine geeignete Backup-Strategie ermöglichen. Diese berücksichtigt insbesondere Anforderungen an die Verfügbarkeit des Systems, die regelmäßige Überprüfung der Wiederherstellbarkeit, sowie gesetzliche Vorgaben an Speicherung oder Löschung.

▪ **Notfallkonzept zur Wiederherstellung einer Verarbeitungstätigkeit**

Der Auftragsverarbeiter hat ein Notfallkonzept zur Wiederherstellung nach einer Störung der Datenverarbeitung implementiert.

b) Integrität

▪ **Definition, Anwendung und Kontrolle des Sollverhaltens von Prozessen**

Der Auftragsverarbeiter hat Prozesse zur Umsetzung des Datenschutzes und der Informationssicherheit festgelegt. Ziel der Vorgaben ist es, die Verarbeitung von personenbezogenen Daten so umzusetzen, dass ein definiertes Sollverhalten der Prozesse gewährleistet ist. Die Vorgaben werden regelmäßig auf Wirksamkeit, Aktualität und Regelkonformität hin geprüft.

▪ **Berechtigungskonzept**

Der Auftragsverarbeiter nutzt Berechtigungskonzepte die verbindlich vorgeben, wer wann auf welche Systeme, Datenbanken oder Netze Zugriff hat.

▪ **Identitätsmanagement**

Die Zuteilung einer Berechtigung für den Zugriff auf personenbezogene Daten erfolgt erst nach einer eindeutigen Identifizierung des Benutzers. Benutzer können eindeutig von einem System identifiziert werden. Dies wird dadurch erreicht, dass für jeden Benutzer ein individuelles Benutzerkonto genutzt wird.

Eine Ausnahme dieser Anforderung sind die sogenannte Maschinenkonten. Diese werden für Authentifizierung und Autorisierung von Systemen untereinander oder von Anwendungen auf einem System genutzt und können damit nicht einer einzelnen Person zugewiesen werden.

▪ **Kryptokonzept**

Der Auftragsverarbeiter hat den Gebrauch kryptografischer Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten durch Vorgaben definiert. Diese Vorgaben regeln:

- die Nutzung des angewandten Stands der Technik kryptografischer Verfahren,
- die Verwaltung und Anwendung kryptografischer Schlüssel,
- den Schutz kryptografischer Schlüssel über deren gesamten Lebenszyklus (die Erzeugung, Speicherung, Anwendung und Vernichtung).

- **Prozesse zur Aufrechterhaltung der Aktualität von Daten**

Der Auftragsverarbeiter hat Prozesse definiert, welche die Aktualität der Daten durch folgende Maßnahmen umsetzen:

- Anfragen zu Berichtigungen, Änderungen und Löschungen durch den Betroffenen erfolgen zeitnah und über alle gespeicherten Datensätze.
- Speicherdauer und Löschrufen sind gemäß den gesetzlichen oder vertraglichen Vorgaben festgelegt und werden umgesetzt.

c) Vertraulichkeit

- **Verpflichtung der Mitarbeiter**

Die Mitarbeiter wurden auf den Daten- und Informationsschutz verpflichtet.

- **Festlegung und Kontrolle der Nutzung zugelassener Ressourcen und Kommunikationskanäle**

Der Auftragsverarbeiter implementiert Maßnahmen so, dass die für die Verarbeitung personenbezogener Daten genutzten Ressourcen und Kommunikationskanäle festgelegt sind und deren Nutzung kontrolliert wird:

- Es sind geeignete Zutrittssteuerungsvorgaben definiert und angewendet, so dass nur berechnigte Personen Zutritt zu Bereichen erhalten, in denen die Verarbeitung erfolgt.
- Eine Zugangssteuerungsrichtlinie ist auf Grundlage der Datenschutzerfordernngen in der Organisation erstellt und umgesetzt. Diese Richtlinie regelt den Zugang zu personenbezogenen Daten in Abhängigkeit von deren Schutzbedarf auf den zur Aufgabenerfüllung minimalen Umfang (Need-to-know-Prinzip).
- Es existieren Richtlinien, Sicherheitsverfahren und Steuerungsmaßnahmen, um die Übertragung und den Transport von Informationen angemessen zu schützen.

- **Sichere Authentisierungsverfahren**

Der Zugang zu Systemen und Anwendungen wird durch ein angemessen sicheres Authentisierungsverfahren geschützt, das den Schutzbedarf der personenbezogenen Daten berücksichtigt. Bei hohem Schutzbedarf (z.B. gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO) werden vorrangig Anmeldeverfahren angewendet, die auf Besitz und Wissen (Zwei-Faktor-Authentisierung) basieren.

d) Nichtverkettung

- **Definition und Festlegung des Verarbeitungszwecks**

Der Auftragsverarbeiter setzt geeignete Maßnahmen ein, um die im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks zu verarbeiten.

- **Maßnahmen zur Sicherstellung der Zweckbindung**

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zu dem vertraglich vereinbarten Zwecken und nur zur Verarbeitung befugte

Personen/Instanzen erhalten Zugriff auf die Daten. Folgende Maßnahmen wurden getroffen, um eine Verkettung von Datensätzen mit unterschiedlicher Zweckbindung zu vermeiden:

- Trennung nach Organisations-/Abteilungsgrenzen
- Trennung der Verarbeitung nach Mandanten

e) Transparenz

- **Verfahrensverzeichnis**

Der Art. 30 DSGVO wurde beim Auftragsverarbeiter umgesetzt.

- **Dokumentation der Datenverarbeitung**

Der Verarbeitungsprozess ist so dokumentiert, dass nachvollziehbar ist, wie die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt.

- **Protokollierung der Datenverarbeitung**

Zugriffe von Benutzern und Systemadministratoren auf personenbezogene Daten werden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Datenminimierung und des Schutzbedarfs protokolliert und regelmäßig überprüft.

- **Sicherstellung der Auskunftspflichten**

Der Auftragsverarbeiter hat einen Prozess implementiert, der das Auskunftsrecht eines Betroffenen gem. Art. 15 DSGVO unterstützt.

f) Intervenierbarkeit

- **Prozessimplementierung zur Umsetzung der Betroffenenrechte**

Der Auftragsverarbeiter hat Maßnahmen zur Wahrung von Betroffenenrechten bei der Verarbeitung implementiert. Systeme, Software und Prozesse wurden so implementiert, dass differenzierte Einwilligungs-, Rücknahme- sowie Widerspruchs-möglichkeiten möglich sind.

g) Datenminimierung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet nur personenbezogene Daten, die für den Verarbeitungszweck unbedingt erforderlich sind.

Anhang IV Ergänzende Bedingungen Auftragsverarbeitung (ErgB-AV) für Unified Endpoint Management (UEM) by MobileIron

Liste Unterauftragsverarbeiter (inkl. Unter-Unterauftragsverarbeiter)

Der Kunde hat gem. Ziffer 2 Klausel 7.7 Buchstabe a die Inanspruchnahme folgender Unterauftragsverarbeiter und Unter-Unterauftragsverarbeiter genehmigt:

1 Genehmigte Unterauftragsverarbeiter

Unterauftragsverarbeiter: Deutsche Telekom Service GmbH
Friedrich-Ebert-Allee 71- 77, 53113 Bonn
Leistungen: 1st und 2nd Level Kunden-Support
Verarbeitungsort: Deutschland

Unterauftragsverarbeiter: Deutsche Telekom Individual Solutions & Products GmbH
Friedrich-Ebert-Allee 71- 77, 53113 Bonn
Leistungen: 1st und 2nd Level Kunden-Support
Verarbeitungsort: Deutschland

Unterauftragsverarbeiter: EBF-EDV Beratung Föllmer GmbH
Gustav-Heinemann-Ufer 120-122
50968 Köln
Leistungen:

- Hosting der Plattformen (Server) auf denen die Daten gespeichert und verarbeitet werden
- Betrieb und Wartung der Billing-Modul Software)
- Tägliches Backup der Daten
- Weiterentwicklung der Software für das Billing-Modul
- Monatliche Ermittlung der rechnungsrelevanten Daten aus dem MDM System
- Monatliche Anlieferung von Billing-Requests an das XTC über die Standardschnittstelle von XTC
- 2nd Level Support für den Kunden-Administrator
- Professional Services
- Telefonischer Premium-Support Hotline Support
- Managed Services

Verarbeitungsort: Deutschland

Unterauftragsverarbeiter: Ivanti UK Limited
3 Arlington Square, Downshire Way Bracknell RG12 1WA
United Kingdom
Leistungen:

- Bereitstellung eines globalen look-up Service
- Last Level Support für den Kunden-Administrator (IT Support)
- Bereitstellung von Zero Sign-On (unlimited)
- Bereitstellung von MobileIron Threat Defense und MobileIron Threat Defense Premium

Verarbeitungsort: United Kingdom

2 Genehmigte Unter-Unterauftragsverarbeiter

Die Telekom beabsichtigt Unter-Unterauftragsverarbeiter zu beauftragen. Welche dies konkret sind, ist abrufbar bzw. über GDPR@telekom.de zu erfragen

3 Auftragsverarbeitung in Drittländern

Ein angemessenes Datenschutzniveau gem. Art. 45 DSGVO oder Art. 46 DSGVO wird hergestellt durch:

- einen Angemessenheitsbeschluss der Kommission (Art. 45 Abs. 3 DSGVO);
- durch Standarddatenschutzklauseln (Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO);